Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2024

1. Offizielle Freigabe des barrierefreien Zugangs zum Friedhof

Der barrierefreie Zugang zum Friedhof wurde nach dreimonatiger Bauzeit offiziell freigegeben. Bürgermeisterin Monika Rettenmeier erinnerte, dass verschiedene Varianten zur Auswahl standen und die Variante von Gemeinderat Joachim Grimm und Kerstin Abele, Behindertenbeauftragte, nun verwirklicht wurde. Geplant wurde diese von dem Büro stadtlandingenieure. Der Zugang hat eine Länge von 70 Metern und eine Breite von 3 Metern. Die Längsneigung beträgt maximal 6 % und ist damit barrieregerecht. Zusätzlich wurde ein weiterer Weg zwischen Kapelle und Haupteingang hergestellt. Die Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten an die Firma Mezger Bau aus Hüttlingen wurde in der Sitzung vom 25. Januar 2024 beschlossen.
Die Gesamtkosten betragen ca. 240.000,00 Euro. Dabei entfallen auf die Außenarbeiten und die archäologische Baubegleitung ca. 60.300,00 Euro. Hinzu kommen für die Restaurierung und Renovierung der Friedhofsmauer ca. 26.500,00 Euro. Der barrierefreie Zugang zum Friedhof wird in einer Höhe von 60.000,00 Euro gefördert.
Bürgermeisterin Rettenmeier bedankte sich bei der Firma Mezger Bau und allen Beteiligten für die gute und schnelle Umsetzung des barrierefreien Zugangs zum Friedhof. Auch Walter Däuble und Kerstin Abele, die beide auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bezeichneten die Neugestaltung als gelungen.

2. Bauvorhaben

a) Bekanntgabe der Erteilung des Einvernehmens von Baugesuchen durch Bürgermeisterin Monika Rettenmeier

- Dachgeschossausbau Carport mit Eingangsüberdachung, überdachter Sitzplatz, Sudetenstraße 2, Flst. 407

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

b) Lagerhalle und Unterstellhalle für Fahrzeuge in Mehrzweckhalle (Nutzungsänderung) (Mittellengenfeld 9)

Der Gemeinderat erteilte zu der Nutzungsänderung Lagerhalle und Unterstellhalle für Fahrzeuge in eine Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Mittellengenfeld 9 das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

c) Maschinenhalle mit Jungviehstall zur Mehrzweckhalle (Nutzungsänderung) (Mittellengenfeld 8)

Der Gemeinderat erteilte zu der Nutzungsänderung Maschinenhalle mit Jungviehstall zur Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Mittellengenfeld 8 das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

d) Jungviehstall in Mehrzweckhalle (Nutzungsänderung) (Mittellengenfeld 9)

Der Gemeinderat erteilte zu der Nutzungsänderung Jungviehstall in eine Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Mittellengenfeld 9 das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

e) Siloüberdachung in Mehrzweckhalle (Nutzungsänderung) (Mittellengenfeld 9)

Der Gemeinderat erteilte zu der Nutzungsänderung Siloüberdachung in eine Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Mittellengenfeld 9 das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

f) Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage (Mörikestraße 20)

Der Gemeinderat erteilte zu dem Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Mörikestraße 20 das erforderliche Einvernehmen zu den notwendigen Befreiungen nach § 36 BauGB I. V. m. 31 Abs. 2 BauGB.

3. Breitbandversorgung Hüttlingen Sulzdorf - Cluster Nord - Vergabe der Planungsleistungen im Clustergebiet

Am 3. April 2023 veröffentlichte der Bund die neue Gigabit-Richtlinie 2.0 zur Förderung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in Deutschland. Förderfähig sind Gebiete, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), sofern von den Telekommunikationsunternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre kein eigenwirtschaftlicher Ausbau vorgesehen ist.
Der vorläufige Bewilligungsbescheid des Bundes ist am 9. November 2023 und der Bescheid des Landes am 1. März 2024 für das Cluster Nord eingegangen.
Zur Unterstützung im Verfahren wurde die Ausschreibung von Beratungsleistungen durchgeführt und diese an die Rechtsanwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart vergeben. Als nächster Schritt ist die Ausschreibung der Planungsleistungen für die einzelnen Cluster notwendig. Die Planungsunternehmen sollen die jeweiligen Planungscluster begleiten, die Ausschreibung für die Bauarbeiten erstellen und die Anleitung des Ausbauunternehmens in technischer, wirtschaftlicher und effizienter Hinsicht übernehmen. Ziel ist es, die Adresspunkte, die über das Markterkundungsverfahren als unterversorgt gelten,

bis 31.12.2029 durch den Neubau eines NGA-Netzes mit einer gigabitfähigen Infrastruktur anzubinden.
Die Koordination der Ausschreibung der Planungsleistungen wird federführend von der Stadt Ellwangen übernommen. Die Rechnungslegungen der beauftragten Büros erfolgt je Kommune. Es wird nachgelagert im Gemeinderat über die Vergabe der Planungsleistungen informiert.
Für das Fördermittelmanagement werden durch die beteiligten Kommunen Fördermittelabrufe generiert und über die Stadt Ellwangen eingereicht. Die Stadt Ellwangen erhält die Mittel ausbezahlt und verteilt diese dann an die Kommunen. Das Monitoring übernimmt die Stadt Ellwangen in Zusammenarbeit mit dem Breitbandkompetenzzentrum.
Die Gesamtkosten für den Breitbandausbau der „Dunkelgrauen Flecken" werden bis zu 90 % durch den Bund und das Land gefördert. Die tatsächlichen Kosten können erst nach einer detaillierten Planung festgestellt werden.
Für die aktuellen Planungen sind im Haushalt 2024 entsprechende Kosten eingeplant. Nach Vorliegen der Planung werden die Kosten und Zuschüsse für den Ausbau in die Haushaltsplanungen der Jahre 2025 ff. aufgenommen.
Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung, nach Abschluss und Auswertung des VgV-Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart, dem Breitbandkompetenzzentrum des Ostalbkreises und der Zustimmung der Gemeinde Neuler und Rainau als Clusterpartner im Planungscluster 2 die Vergabe an das entsprechende Büro für die Durchführung der Planungsleistungen zu vergeben.

4. Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung
Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung. Die Satzung ist unter „Amtliche Bekanntmachungen" abgedruckt.

5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "FF-PV Hofstättle" im Planbereich 27, Plan Nr. 27-01 in Aalen-Waldhausen und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 27-01 sowie 121. FNP-Änderung im Bereich "Hofstättle" in Aalen-Waldhausen
- Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen:
(1) Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird stattgegeben (§ 12 BauGB).
(2) Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO für das Bebauungsplangebiet aufgestellt (§ 2 BauGB).
(3) Dem Abgrenzungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt (Stand 13.05.2024, siehe Anlage 2).
(4) Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

(5) Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen ist im Bereich „Hofstättle" im Parallelverfahren zu ändern (121. FNP-Änderung).

6. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bohnensträßle" im Planbereich 09-02 und 09-03, Plan Nr. 09-03/1 in Aalen-Weststadt und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 09-03/1 sowie 114. Änderung im Bereich „Gewerbegebiet Bohnensträßle" in Aalen-Weststadt - 1. Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen:

(1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften weicht vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 20.07.2023 im Westen und Norden ab. Der geänderten Abgrenzung des Geltungsbereichs (Anlage 2) wird zugestimmt.

(2) Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Anlage 3) sowie der Begründung und des Umweltberichts (Anlage 1) werden gebilligt.

(3) Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Anlage 4) sind Grundlage für die Planfassungen für die 1. Öffentliche Auslegung.

(4) Folgende gebilligte und rechtskräftige Bebauungspläne / Baulinien werden aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich des B-Planes / der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 09-03/1 überlagert werden:
<u>Rechtskräftige Bebauungspläne:</u>
- ***Plan Nr. 09-02/6 „Südlich des Sauerbachs und westlich des Bohnensträßle", in Kraft seit: 25.08.1979***
- ***Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-02/6 bzgl. der planungsrechtlichen Festsetzungen zu Gewerbegebieten, in Kraft seit: 05.04.2000***

(5) Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen ist im Parallelverfahren zu ändern. Der Entwurf der 114. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich "Gewerbegebiet Bohnensträßle" (Anlage 5) wird gebilligt.

(6) Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung erfolgen für die Dauer von 44 Tagen, da der Bebauungsplan eine höhere Komplexität aufweist.

(7) Es wird bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

7. Aktualisierung der Musterkonzessionsverträge Strom und Gas (MKV 3.0)

Im Jahr 2006 wurden von Gemeindetag, Städtetag, kommunalen Verbände und der EnBW gemeinsame Musterkonzessionsverträge für Strom und Gas ausgearbeitet (MKV 1.0). Diese wurden 2012 geringfügig angepasst (MKV 2.0).
Aufgrund der Praxiserfahrung, geänderten Rechtsgrundlagen und ergangenen Rechtsprechungen erfolgte eine Überarbeitung zu den aktuellen Musterkonzessionsverträgen (MKV 3.0).
Die Änderungen sind in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Gemeinde Hüttlingen. Dies wurde vom Innenministerium BW bestätigt.

Die kommunalen Verbände empfehlen daher ihren Gemeinden, die neuen Musterkonzessionsverträge MKV 3.0 entsprechend zu nutzen.
Die Laufzeit der aktuellen Konzessionsverträge Gas und Strom endet am 14. Oktober 2024. Diese Verträge werden ohne Widerspruch in den Musterkonzessionsvertrag 3.0 übergeleitet.
Der Gemeinderat hat am 24. März 2022 dem Abschluss der neuen Konzessionsverträge nach dem Muster MKV 2.0 mit einer Laufzeit ab dem 15. Oktober 2024 bis zum 14.Oktober 2044 zugestimmt. Die Verträge werden nun direkt nach dem Muster MKV 3.0 abgeschlossen.
Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

8. Annahme von Spenden und Sponsorengeldern gem. § 78 Abs. 4 GemO im Jahr 2024

Der Gemeinderat stimmte der Annahme der eingegangenen Spenden und Sponsorengelder einstimmig zu.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.